

# ZweckverbandInformationen

ZV-Info 06/2024

Leipzig, Dezember 2024

## Rechtsprechung

Vermieter haften für Abfallgebühren der Mieter	Seite 1
Jedes Grundstück in Verbandsgebiet beitragspflichtig	Seite 2
Anschlusszwang auch bei hohen Kosten	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

## Rechtsprechung

Kommunalrecht:

### **Vermieter haften für Abfallgebühren der Mieter VG Freiburg, Urteil vom 11.07.2024, Az.: 4 K 1957/23**

Eine Stadt (F) forderte von einem Mieter die Abfallgebühren aus dem Jahr 2018. Nach der zweimaligen vergeblichen Zahlungsaufforderung wandte sich die Stadt 2022 an den Vermieter (A). F forderte die Gebühren auf der Grundlage der Abfallsatzung, wonach Mieter und Eigentümer als Gesamtschuldner haften. Die gesamtschuldnerische Haftung soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und verhindern, dass ausstehende Gebühren auf die Allgemeinheit umgelegt werden. A legte Einspruch ein mit der Begründung, dass es eine unbillige Härte darstelle, die Gebühren kurz vor der Ablauffrist von vier Jahren einzufordern. Des Weiteren hätte F nicht genug unternommen, um das Geld vom Mieter zu erlangen. F erließ einen Widerspruchbescheid und bekräftigte seine Ansprüche. Daraufhin erhob A Klage.

Ohne Erfolg! Der Bescheid ist rechtmäßig. A wird nicht in seinen Rechten verletzt. Der Eigentümer ist ebenso Gebührenschuldner wie der Mieter als tatsächlich nutzende Person der Wohnung. F darf nach ihrem Ermessen unter dem Blickwinkel der Verwaltungspraktikabilität einen Gesamtschuldner zur Ausgleichszahlung in voller Höhe heranziehen. Dabei sind das Willkürverbot und die Angemessenheit zu beachten. F ist ihrer Pflicht, den Mieter vorrangig heranzuziehen, durch zwei Mahnungen nachgekommen. Weitere Versuche hätten den Verwaltungsaufwand zu sehr erhöht. Der Bescheid war nicht willkürlich und unangemessen, da man als Vermieter damit rechnen muss, auch nach vier Jahren noch Abfallgebühren zu zahlen.

Kommunalabgabenrecht:

**Jedes Grundstück in Verbandsgebiet beitragspflichtig  
OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12.09.2024, Az.: 3 L 1/24**

A ist Eigentümer einer Vielzahl von Wald- und Wegeflächen in der Gemeinde G, die dem Unterhaltungsverband V angehört. V forderte 2016 von G einen Gewässerunterhaltungsbeitrag. Daraufhin änderte G rückwirkend zum 1. Januar 2016 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge. Unter anderem wurden der Erschwernisbeitrag sowie die Verwaltungskosten auf die Eigentümer umgelegt. G forderte mit Bescheid vom 23. August 2017 die Umlage der Verbandsbeiträge aus dem Jahr 2016. Nach erfolglosem Widerspruch erhob A Klage. Laut A liege eine Gebührenüberhebung vor. Des Weiteren würde A aufgrund der geologischen und geographischen Lage seines Grundstückes keine Leistungen des Verbandes beanspruchen.

Vorinstanzlich hatte die Klage Erfolg. G legte Berufung ein. Die Berufung hatte teilweise Erfolg. Jedes Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes ist am wasserwirtschaftlichen Tatbestand, der eine Gewässerunterhaltung erforderlich macht, beteiligt. Dies gilt auch für oberirdische und abflusslose Binneneinzugsgebiete, wie Wälder. Jedoch scheitert die Umlage vom Erschwernisbeitrag zum Teil, da einige Grundstücke der Grundsteuer A unterliegen. Die Umlegung von Verwaltungskosten für das Jahr 2016 scheitert am Rückwirkungsverbot. Es werden Kosten für einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt erhoben. Das Vertrauen des A, Verwaltungskosten für das Jahr 2016 nicht zahlen zu müssen, ist schutzwürdig.

---

Kommunalabgabenrecht:

**Anschlusszwang auch bei hohen Kosten  
BVerwG, Beschluss vom 24.09.2024, Az.: 8 B 12.24**

Der Eigentümer (A) eines bebauten Wohngrundstücks betrieb eine private Kläranlage. Nachdem in einer angrenzenden Straße ein Schmutzwasserkanal erstellt worden war, verfügte die staatliche Gewässeraufsicht (B) 2014 den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. A klagte gegen den Bescheid. Er begründete dies mit den hohen Anschlusskosten i.H.v. 48.000 EUR, die eine enteignende Wirkung hätten. Erstinstanzlich hatte A Erfolg. Das Verwaltungsgericht begründete dies mit der Überschreitung der zumutbaren Kostengrenze von 25.000 EUR. Daraufhin ging B erfolgreich vor dem OVG in Berufung. A legte Revision ein.

Ohne Erfolg! Das BVerwG erklärte die Revision für unzulässig. Die von A aufgeworfenen Fragen, ob es eine feste Kostengrenze und eine Kostengrenze in Relation zum Grundstückswert gibt, wären in einem Revisionsverfahren nicht klärungsfähig. Das OVG hat korrekt entschieden, dass die Zumutbarkeit der Anschlusskosten im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG zu beurteilen ist. Die Anschlusskosten dürfen sich nicht dem Grundstückswert nähern. Vorliegend liegt dieser bei 517.000 EUR. Somit sind Anschlusskosten i.H.v. 47.000 EUR verhältnismäßig. Die Kosten sind im Einzelfall zu betrachten, nicht anhand einer pauschalen Kostengrenze.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtedatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.